

Ihre Leistungsansprüche als werdende Mutter

In der Schweiz gelten bei einer Schwangerschaft besondere Bestimmungen gemäss der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG).

1. Befreiung von Franchise und Selbstbehalt

- a. Die im KVG vorgesehenen besonderen Leistungen bei Mutterschaft erhalten Sie ab dem ersten Tag Ihrer Schwangerschaft ohne Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt)
- b. Ab der 13. Schwangerschaftswoche und bis acht Wochen nach der Entbindung sind Sie für alle erbrachten Leistungen von der Franchise und vom Selbstbehalt befreit (Ausnahmen: medizinische Präventionsmassnahmen, Geburtsgebrechen, Unfall, strafloser Schwangerschaftsabbruch und Zahnbehandlungen)

2. Die Grundversicherung übernimmt für werdende Mütter folgende Leistungen:

- a. **Während der Schwangerschaft**
 - Sieben Kontrolluntersuchungen bei einem Arzt oder einer Hebamme
 - Zwei Ultraschallkontrollen
 - CHF 150 Kostenbeitrag für einen Einzel- oder Gruppenkurs zur Geburtsvorbereitung bei einer Hebamme
 - Einen NIPT-Test bei Risiko $\geq 1 : 1'000$
- b. **Bei der Entbindung**
 - Die Entbindung und den darauf folgenden Spitalaufenthalt in der allgemeinen Abteilung eines kantonalen Listenspitals oder eines anerkannten Geburtshauses
 - Die Hausgeburt und die Betreuung durch einen Arzt oder eine Hebamme
- c. **Während des Wochenbetts**
 - Die Kosten für die Behandlung und den Spitalaufenthalt des gesunden Neugeborenen, solange es sich zusammen mit seiner Mutter im Spital oder Geburtshaus aufhält
 - Drei Stillberatungen durch eine Hebamme oder eine Pflegefachperson, die speziell dafür ausgebildet ist
 - Eine Untersuchung zwischen der sechsten und der zehnten Woche nach der Geburt

Wichtig

In der Schweiz sind Sie verpflichtet, Ihr Neugeborenes innerhalb von drei Monaten nach Geburt bei einer Krankenversicherung anzumelden.

Zusatzversicherung

Dank der Zusatzversicherung Materna Varia können Sie von zusätzlichen Leistungen als werdende Mutter profitieren und haben Zugang zur Privatabteilung. Bitte beachten Sie diesbezüglich die Karenzfrist von zwölf Monaten ab Inkrafttreten der Versicherung.

Entbindung ausserhalb des Wohnkantons

Eine Entbindung in einem anderen Kanton als dem Wohnkanton kann zusätzliche ungedeckte Kosten zur Folge haben.



Kontakt

assura.ch
031 556 79 70